

DER LANDRAT

Geschäftsbereich:	DRUCKSACHE	
Az.: 10.30.02/11	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 5.6.2024	72	2024

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	12.06.2024		☒			
☒ Kreistag	12.06.2024	☒	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt: ☐ ja ☐ nein ☒ entfällt						

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich
Gefertigt:	Beteiligt:			Landrat	zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
I gez. Wendt				In Vertretung Wendt	

Betreff:

Gefahrenabwehrverordnung des Landkreises Helmstedt zum Verbot von Verkauf und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige

Beschlussvorschlag:

Die beiliegende Gefahrenabwehrverordnung wird vom Kreistag beschlossen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 72	Jahr 2024

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Der Konsum von Lachgas als „Partydroge“ ist gerade in der medialen Berichterstattung an verschiedenen Stellen erwähnt. Unter anderem berichtete die „Tagesschau“ am 22.05.24 hierüber. In einem weiteren Bericht in der Braunschweigischen Zeitung vom 24.05.24 wird über den „Späti“ – einen Einkaufskiosk – in Schöningen berichtet, der auf Instagram gezielt auf die Möglichkeit des Lachgaserwerbes hinweist. Im Artikel enthalten ist ein Hinweis auf einen Zeitungsbericht über Gifhorn. Dort wird in einem Snackautomat in der Nähe einer Schule und KiTa Lachgas zum Kauf angeboten.

Lachgas ist ein bekanntes Narkosemittel. Es wird nach ärztlicher Anordnung verabreicht und ist sicherlich nicht geeignet, unkontrolliert dem Konsum für einen Rausch zur Verfügung zu stehen. Dr. Lamberg, Facharzt für öffentliches Gesundheitswesen im Geschäftsbereich Gesundheit, hat auf folgende Gefahren einer unkontrollierten Einnahme von Lachgas hingewiesen:

Gefahren

Bei der Verwendung von großen Gasflaschen in geschlossenen Räumen besteht Erstickungsgefahr. Lachgas ist brandfördernd (Vergleiche: Glimmspanprobe). Besondere Gefahren bestehen beim Gebrauch als Rauschmittel: Inhaliert man Lachgas pur – z. B. aus abgefüllten Ballons –, können als Folgen Dysphorie, Verwirrtheit, Übelkeit, Kopfschmerzen, Schluckauf und Blutdruckabfall auftreten. Bei hohen Mengen kommt es zu einer Unterversorgung des Blutes mit Sauerstoff (Hypoxämie), in deren Folge Kreislaufstillstand, schwere Lähmungen bis hin zur Querschnittslähmung, Hirnschäden und der Tod möglich sind. Falls Lachgas direkt aus dem Gasbehälter eingeatmet wird, kann es zu Erfrierungserscheinungen (siehe: Joule-Thomson-Effekt) an Lippen, Kehlkopf und Bronchien aufgrund der Kälte des Gases kommen. Auch deshalb werden meist abgefüllte Ballons verwendet.

Verwendung als Rauschmittel

Lachgas findet wegen seiner dissoziativen Wirkung und der leichten Verfügbarkeit Verwendung als Rauschmittel. Der Rausch dauert etwa 30 Sekunden bis 3 Minuten an. Es kommt zu dissoziativen Effekten, starker Veränderung der Geräuschwahrnehmung (Echo, Verzerrung), Kribbeln in den Gliedmaßen, Entspannung der Muskeln, traumartigen Halluzinationen und Wohlempfinden, mitunter auch Euphorie und Lachzwängen. Bei häufigem Konsum besteht die Gefahr des Vitamin-B12-Mangels. Wiederholt kam es bei dieser Anwendung auch zu Todesfällen. In den **Niederlanden** hat die Häufigkeit schwerer Verkehrsunfälle unter Lachgaseinfluss stark zugenommen. Außerdem war dort Lachgas (nach Alkohol) die bei Schülern meistkonsumierte Rauschdroge. Dies führte dazu, dass dort am 1. Januar 2023 ein Verbot von Lachgas in Kraft gesetzt wurde. Lachgas steht seit diesem Zeitpunkt auf der Liste II des Opiumgesetzes in den Niederlanden, was bedeutet, dass es dann unter anderem verboten ist, „innerhalb oder außerhalb des Hoheitsgebiets der Niederlande Lachgas zu verbringen, zu verkaufen oder zu besitzen.“ Der gewerbliche Einsatz von Lachgas für medizinische und technische Zwecke ist zulässig, ebenso die Verwendung von Lachgas als Zusatz zu Lebensmitteln.

Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach (SPD) spricht sich wegen der genannten Gefahren für ein Verkaufsverbot an Minderjährige aus (Tagesschau vom 22.05.2024).

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 72	Jahr 2024

Der niedersächsische Gesundheitsminister Dr. Philippi (SPD) prüft, ob der Verkauf von Lachgas verboten werden soll (Tagesschau vom 22.05.2024).

Bis die Prüfungen und Überlegungen abschlossen sind und ein Gesetzgebungsverfahren umgesetzt wird, kann der Landkreis als Gefahrenabwehrbehörde mangels höherrangigen Rechts über eine Gefahrenabwehrverordnung nach den §§ 54 bis 63 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) den Verkauf und die Weitergabe von Lachgas an Minderjährige verbieten.

Die Voraussetzungen, um eine solche Gefahrenabwehrverordnung erlassen zu dürfen, sehe ich vorliegend als erfüllt an.

Gem. § 55 Abs. 1 Nr. 2 NPOG darf eine Gefahrenabwehrverordnung zur Abwehr einer abstrakten Gefahr erlassen werden. Dieser Rechtsbegriff ist in § 2 Nr. 6 NPOG wie folgt bestimmt: „*eine nach allgemeiner Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen mögliche Sachlage, die im Fall ihres Eintritts eine Gefahr [...] darstellt;*“

Hier ist auf die o.g. ärztliche Stellungnahme zur Gefahr beim unkontrollierten Konsum von Lachgas zu verweisen. Es besteht erkennbar beim Verkauf und anschließendem Konsum von Lachgas die Gefahr von schweren gesundheitlichen Schäden, die dauerhaft sein können. Dies insbesondere deshalb, weil eine Dosierung durch ärztliches oder medizinisches Fachpersonal beim privaten Konsum nicht eingestellt und überwacht wird. Leben und Gesundheit von Jugendlichen und Kindern ist ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit und fällt daher zugleich in den Schutzbereich des NPOG.

Auf meine Nachfrage beim Polizeikommissariat in Schöningen habe ich von Herrn Polizeihauptkommissar Keunemann die Auskunft erhalten, dass Lachgas als Partydroge bei Jugendlichen bisher im Rahmen der Polizeiarbeit nicht auffällig geworden ist. Es wird vom Anbieter (Kiosk) geworben, Lachgas über einen Ballon zu inhalieren. Dass es bisher nicht zu polizeilichen Auffälligkeiten gekommen ist, ist sehr erfreulich.

Dennoch setzt das Gefahrenabwehrrecht - wie der Name schon sagt - vorher an. Eine Gefahr soll sich erst gar nicht realisieren und Jugendliche erst gar nicht gesundheitliche Schäden davontragen.

Um hier wirksam dem Gesundheitsschutz von Kindern und Jugendlichen nachzukommen, wird durch die beigefügte Gefahrenabwehrverordnung der Verkauf in Verkaufsstellen und die Weitergabe von Lachgas an Minderjährige untersagt. Wie auch bei schweren Alkoholika zu beobachten ist, erwerben Volljährige für Minderjährige verbotene Substanzen und überreichen diese den Minderjährigen zum Konsum.

Gem. § 61 NPOG soll die Gefahrenabwehrverordnung eine zeitliche Befristung haben. Bis zum genannten Termin dürften sich voraussichtlich Bund und Länder über ein Verbot verständigt haben und zur Umsetzung gekommen sein. Gem. § 55 Abs. 2 NPOG i.V.m. §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG entscheidet der Kreistag über den Erlass der Rechtsverordnung.

Anlage:

Entwurf Gefahrenabwehrverordnung

Gefahrenabwehrverordnung des Landkreises Helmstedt

zum Schutz Minderjähriger vor Lachgas

Auf Grund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 12.06.2024 folgende Verordnung für das Gebiet des Landkreises Helmstedt beschlossen:

§ 1 Verkaufs- und Weitergabeverbot

- (1) Der Verkauf und die Weitergabe von Lachgas an minderjährige Personen sind verboten. Vom Verbot umfasst ist der Betrieb von Automaten, die Lachgas als Ware anbieten und keinen ausreichenden technischen Schutz vor minderjährigen Käufern bieten.
- (2) Vom Verbot ausgenommen ist die Gabe von Lachgas aufgrund einer ärztlichen Anordnung.

§ 2 Ordnungswidrigkeit

Der Verstoß gegen § 1 stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am [...] in Kraft und am 31.12.2027 außer Kraft.

Helmstedt, [...]

(Gerhard Radeck)

Landrat